Beratung mit den Rassegeflügelvereinen des Landkreises Mittelsachsen

Freiberg 27.06.2023

3. Juli 2023

© Landratsamt Mittelsachsen

1. Überblick zur Tierseuchensituation

1. Fakten zur Impfung

2. Festlegungen für die nächste Ausstellungssaison

3. Fragen/Diskussion

© Landratsamt Mittelsachsen

HPAI H5N1 in der Welt vom 02.12.2021 –02.12.2022 (1)

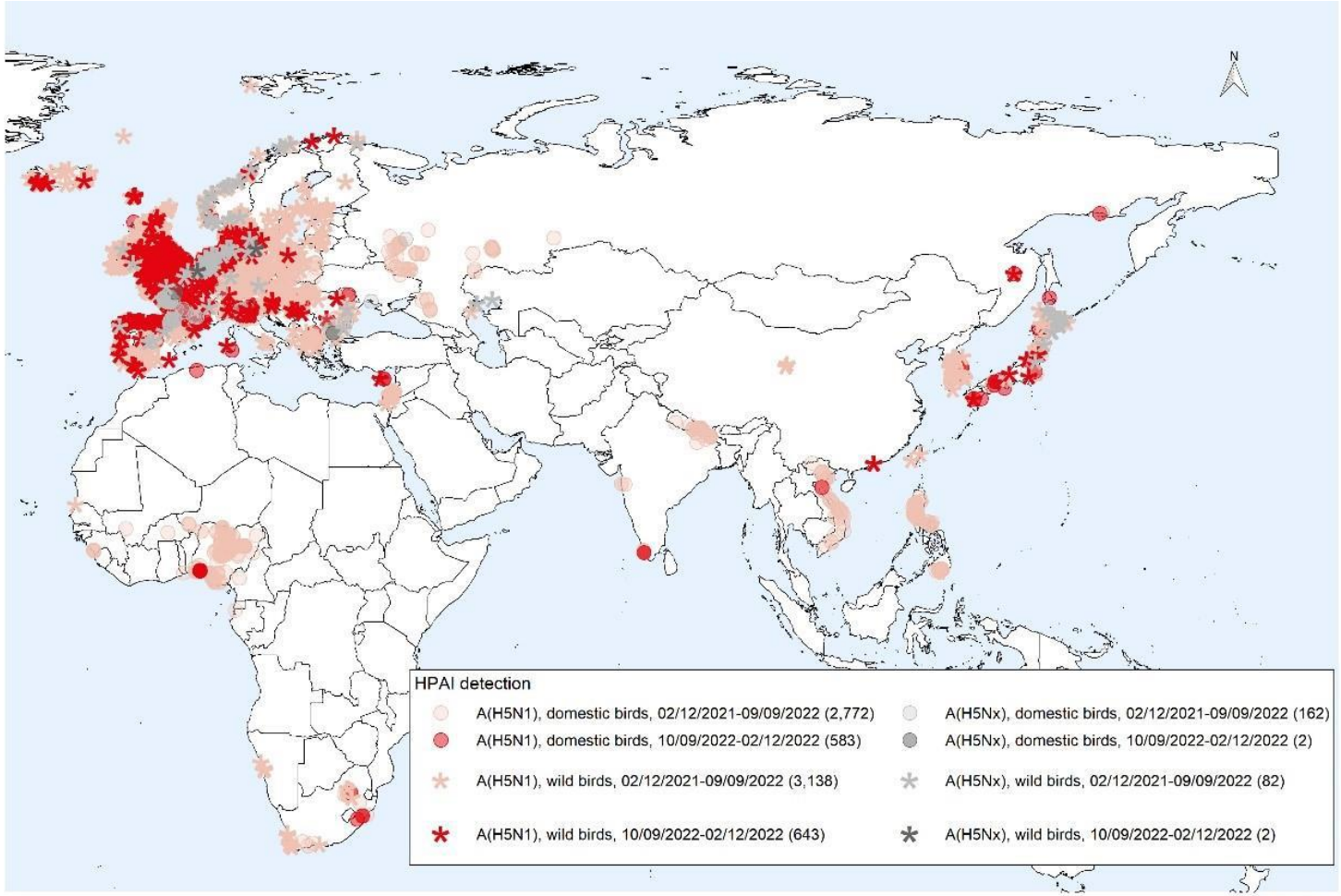

Author: EFSA
Data sources: ADIS, WOAH
Date updated: 02/12/2022

Quelle:
Avian Influenza Overview September December 2022;
EFSA Journal 2023; 21(1):7786

© Landratsamt Mittelsachsen

HPAI H5N1 in der Welt vom 02.12.2021 –02.12.2022 (1)

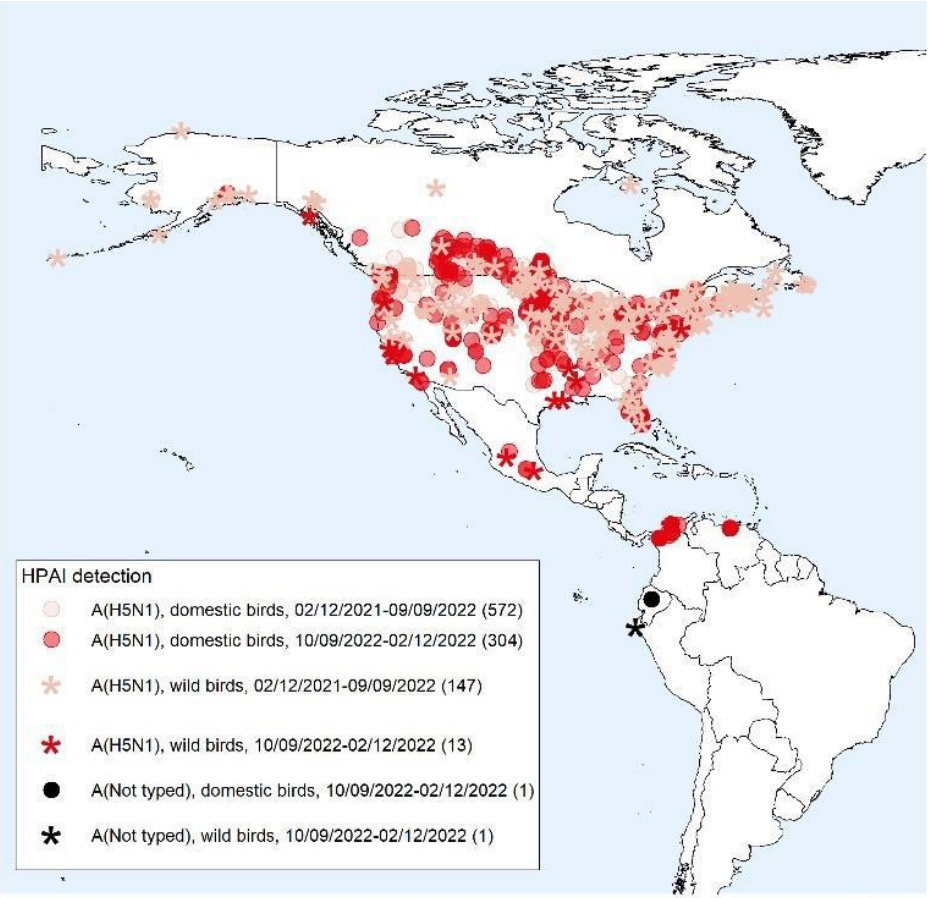

Author: EFSA
Data sources: ADIS, WOAH
Date updated: 02/12/2022

Quelle:
Avian Influenza Overview September December 2022;
EFSA Journal 2023; 21(1):77866

© Landratsamt Mittelsachsen

Überlappung des ostatlantischen und der ostasiatischen Flugrouten in Sibirien

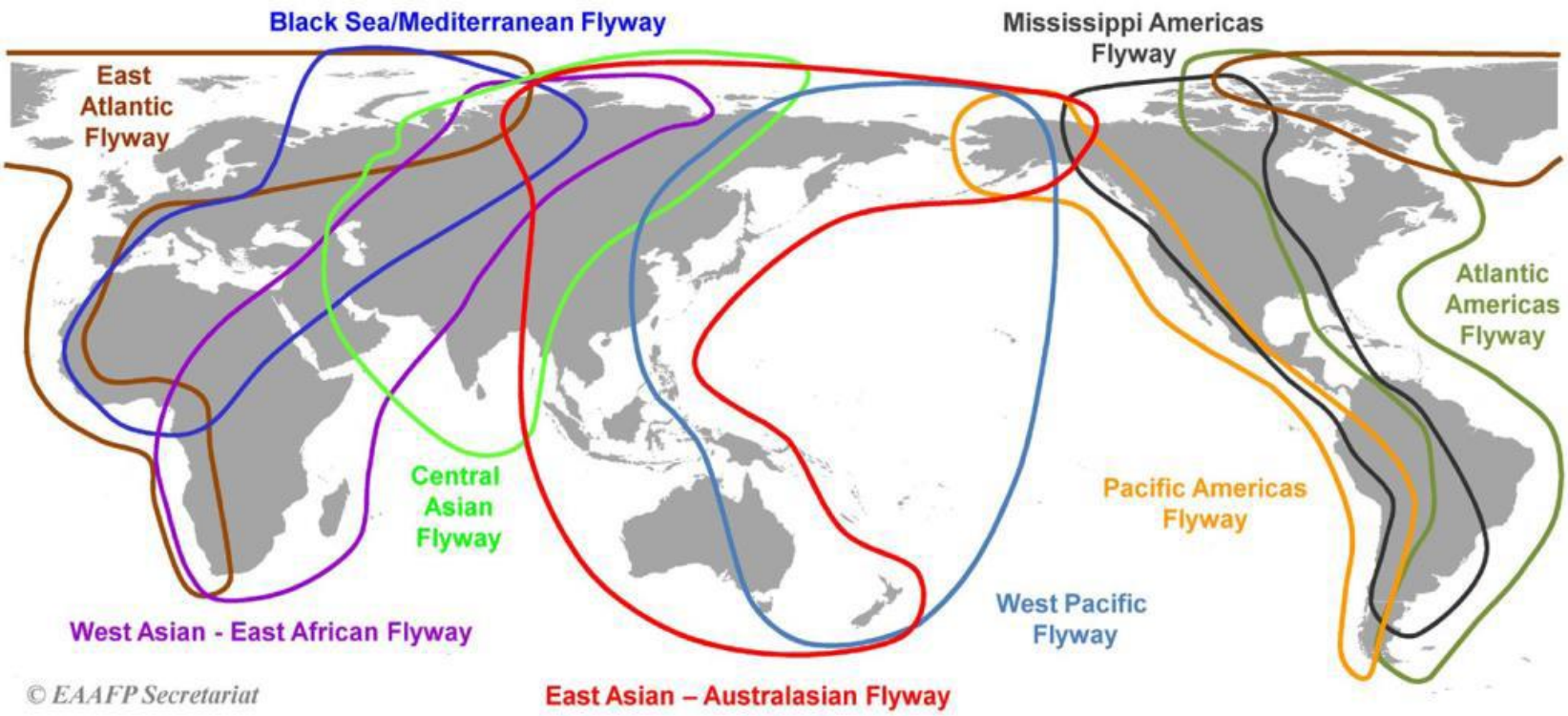

© Landratsamt Mittelsachsen

Hochpathogene Aviäre Influenza in Europa von 2017-08/2020

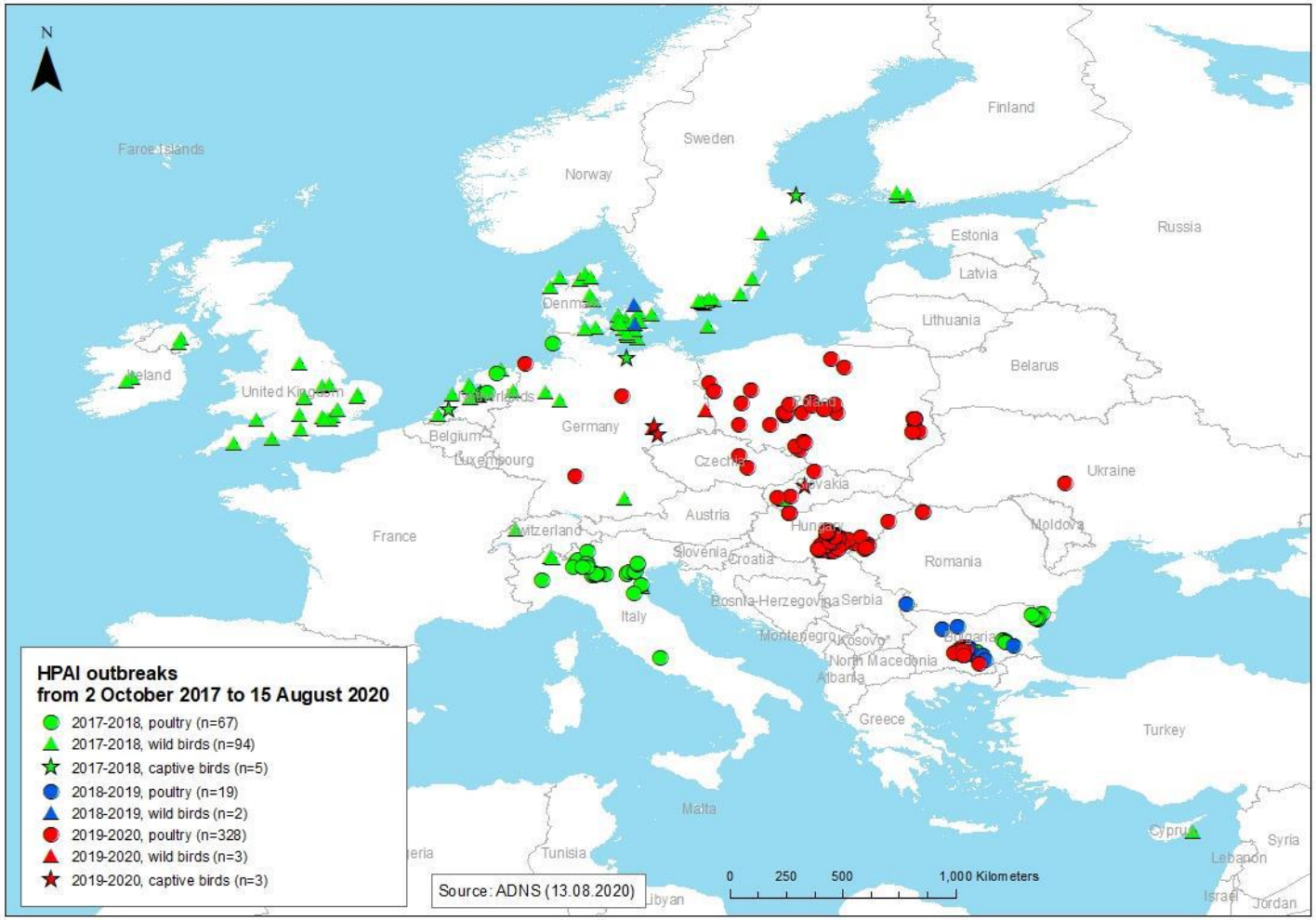

Quelle:
Avian Influenza Overview May August 2020;
EFSA Journal 2020;18(9): 6270

© Landratsamt Mittelsachsen

Hochpathogene Aviäre Influenza in Europa von 01.10.2020-30.09.2021

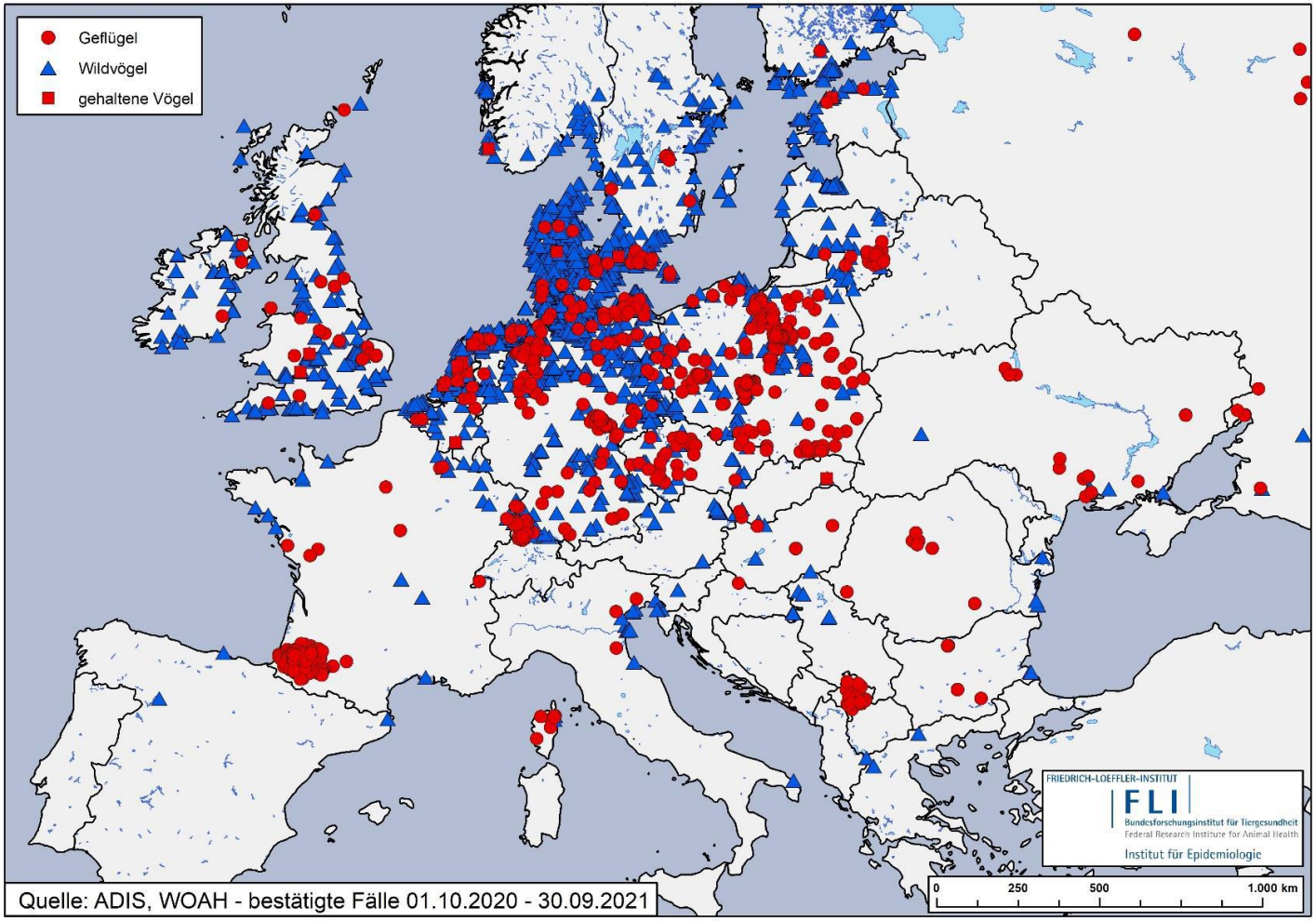

© Landratsamt Mittelsachsen

Hochpathogene Aviäre Influenza in Europa von 01.10.2021-30.09.2022

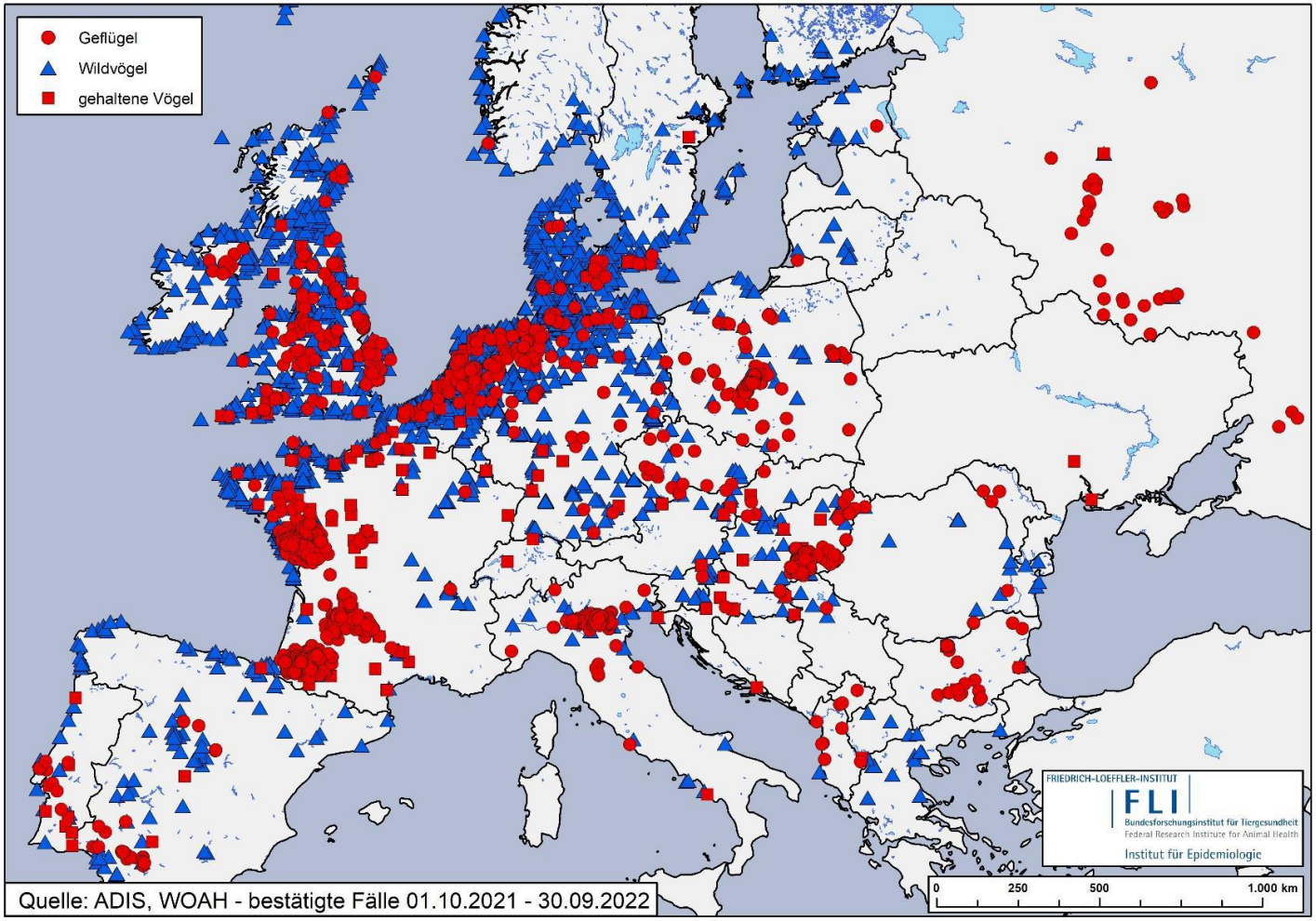

© Landratsamt Mittelsachsen

Hochpathogene Aviäre Influenza in Europa 01.01.2022 22.06.2023

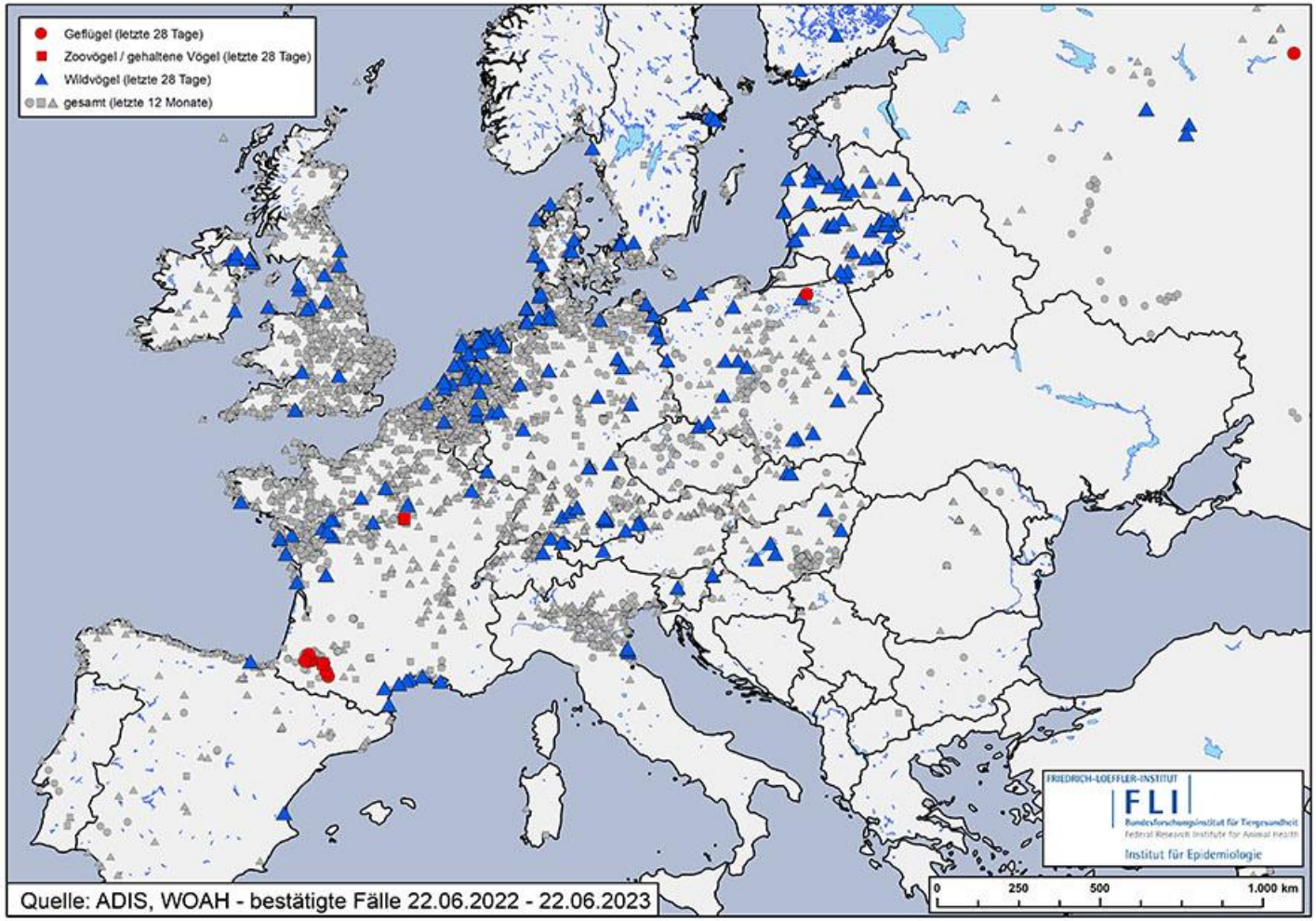

© Landratsamt Mittelsachsen

Hochpathogene Aviäre Influenza in Europa von 10/2016 -12/2022

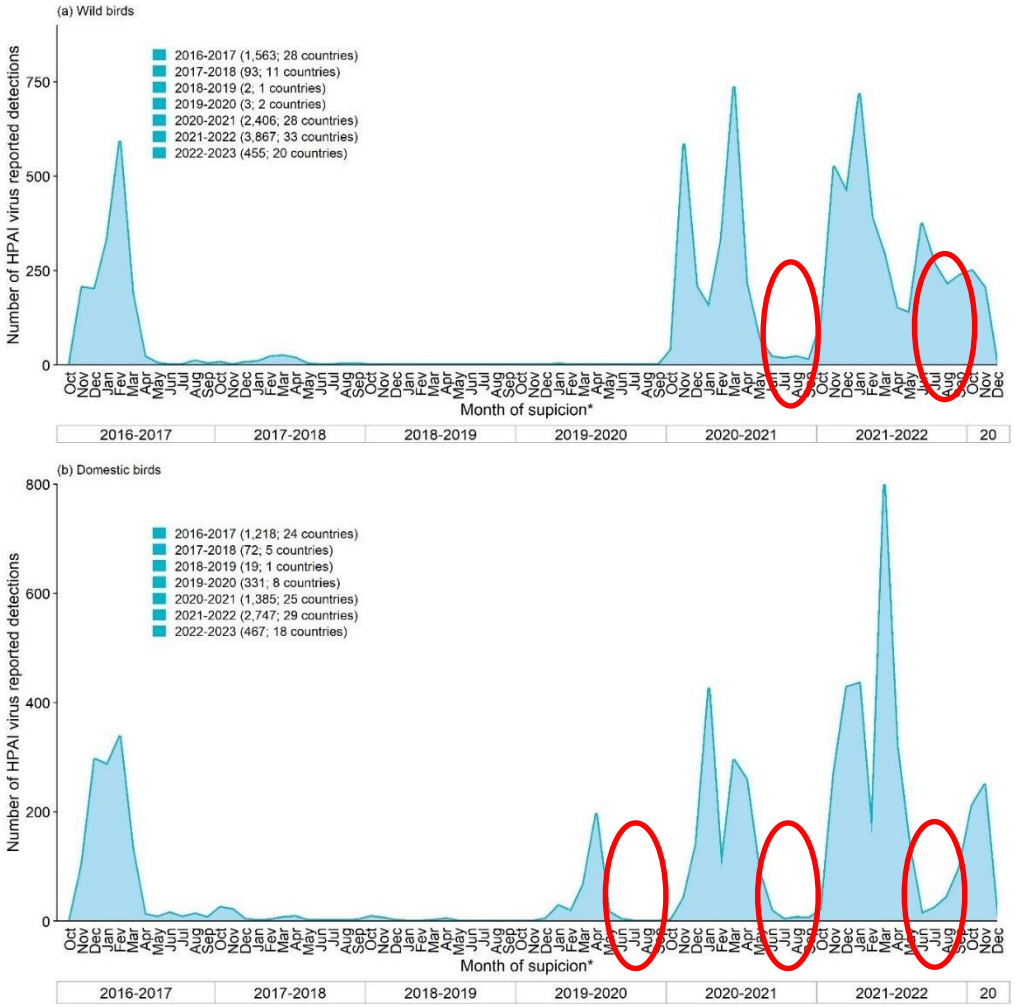

Quelle:
Avian Influenza Overview September December 2022;
EFSA Journal 2023; 21(1):7786

© Landratsamt Mittelsachsen

Hochpathogene Aviäre Influenza in Deutschland

HPAI in Deutschland 01.01.2022 –20.02.2023

234 Ausbrüche bei Geflügel/gehaltene Vögel

- 74 Hühnerhaltungen
- 33 Putenhaltungen
- 29 Wassergeflügelhaltungen
- 80 Kleinhaltungen (< 50 Tiere)
- 17 Zoos, Tierparks

1.393 Wildvögel

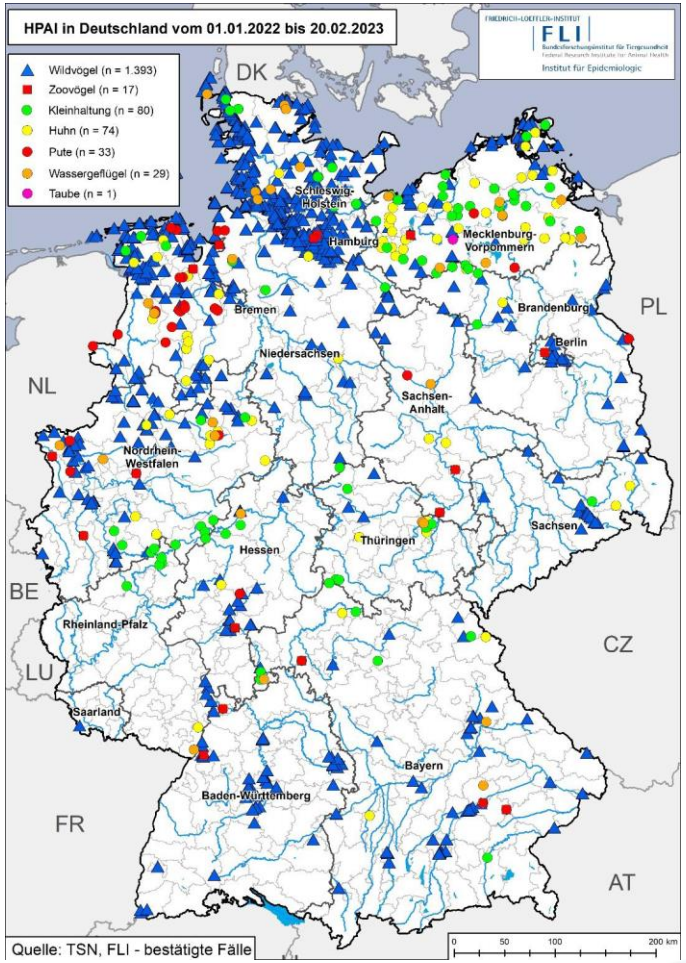

© Landratsamt Mittelsachsen

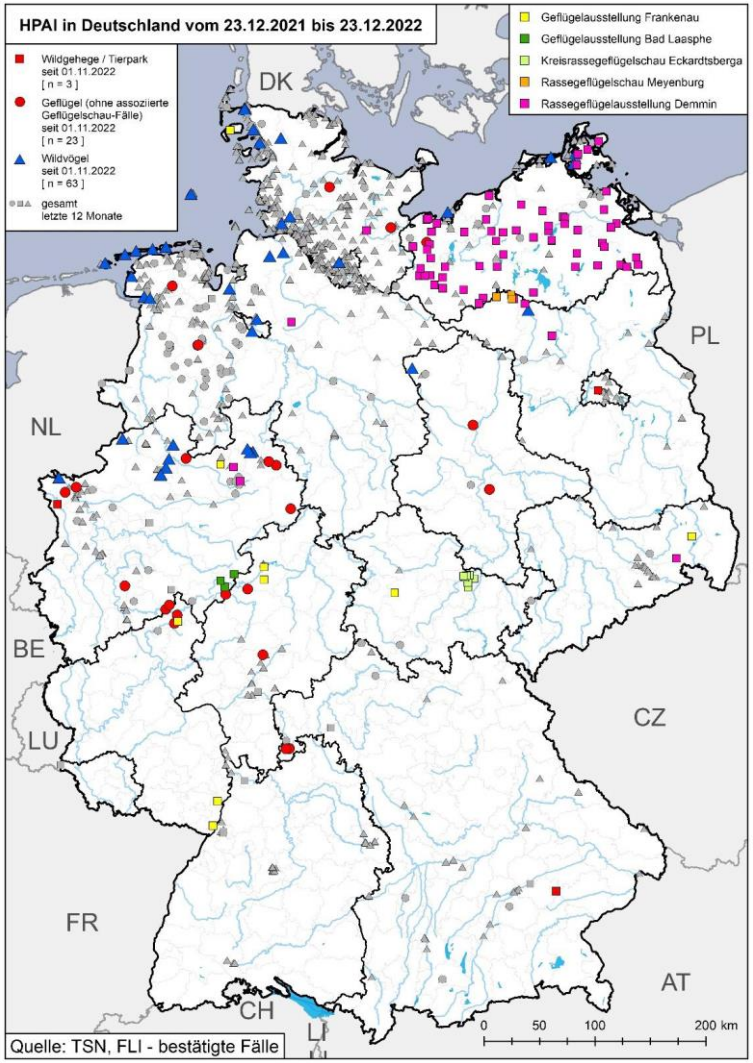

HPAI in Zusammenhang mit Geflügelausstellungen vom 23.12.2021 - 23.12.2022

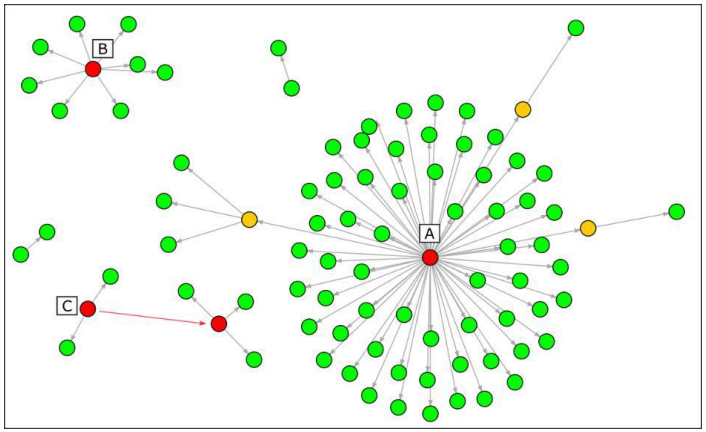

Netzwerk der HPAI-Ausbrüche in Rassegeflügelhaltungen vom 25.11.-19.12.2022 aufgrund dokumentierter (graue Pfeile) und vermuteter (roter Pfeil) Zusammenhänge mit Rassegeflügelausstellungen in A) Mecklenburg-Vorpommern, B) Sachsen-Anhalt, C) Hessen.

Quelle: FLI (2023): Radar Bulletin Deutschland, Dezember 2022. https://www.fli.de/de/publikationen/radar bulletin/

© Landratsamt Mittelsachsen

HPAI in Deutschland –Abgabe im Reisegewerbe 2021

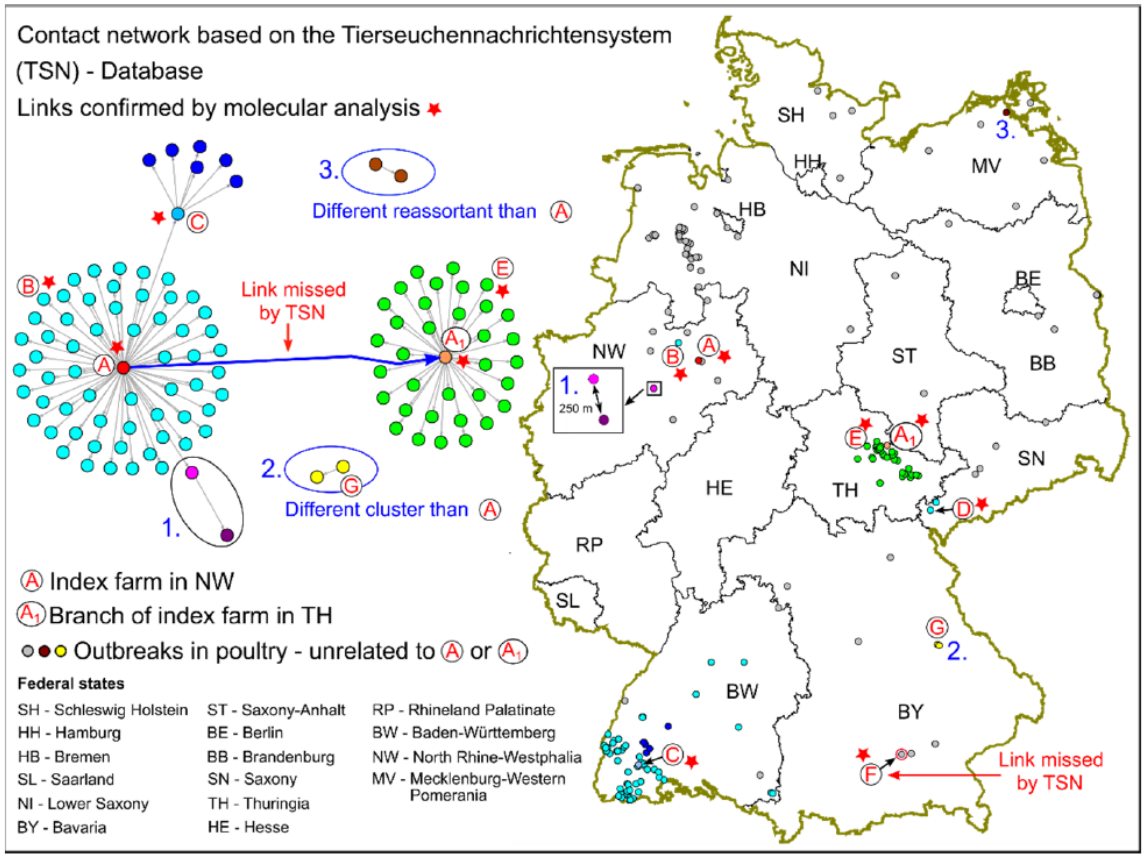

Figure 1. Outbreaks of highly pathogenic avian influenza in poultry in Germany between 1 March and 12 July 2021—location and epidemiological links.

Quelle: Denzin, N. et al. (2022): Investigation into a Superspreading Event of the German 2020 2021 Avian Influenza Epidemic: Case Report. Pathogens 11.

© Landratsamt Mittelsachsen

EU-Tiergesundheitsrecht – Verordnung (EU) 2016/429
Grundsätzliche Vorgaben

- Pflichten der Unternehmer, der zuständigen Behörden,
- Registrierung Betriebe (auch Kleinbetriebe), Rückverfolgbarkeit,

- Notfallpläne, Notfallübungen (Simulationen)
- Meldung von Seuchenausbrüchen innerhalb der Mitgliedstaaten und innerhalb EU
- Bekämpfungsmaßnahmen: Verdacht, Ausbruch, Sperrzonen, Zusammenarbeit MS

- Listung der Geflügelpest in der Gruppe der fünf gefährlichsten Tierseuchen (MKS, ASP, KSP, Afrikanische Pferdepest + Geflügelpest/HPAI)

© Landratsamt Mittelsachsen

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 Bekämpfung

- Spezielle Vorgaben für die Bekämpfung von Seuchen der Kategorie A
- Maßnahmen beim Verdacht und beim Ausbruch im Ausbruchsbetrieb
- Ausnahmen für bestimmte Tiere und Betriebsarten (seltene Rassen, hohes genetisches Wert, geschlossene Betriebe – Zoogarten,
- Vorläufige (Abnahme nach 24 h!) und endgültige Reinigung und Desinfektion

© Landratsamt Mittelsachsen

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 Bekämpfung

- Einrichtung von Sperrzonen (Schutzzone ≥ 3km, Überwachungszone ≥ 10 km
- „weitere Zonen“: z.B. Frankreich 20 km Radius, Italien große zusammenhängende Gebiete

- Verbringungsbeschränkungen für Geflügel, Eintagsküken, Bruteier, Konsumeier, Gülle.
- Ausnahmetatbestände innerstaatlich und innergemeinschaftlich

- Aufhebung der Sperrzonen und der Maßnahmen im Ausbruchsbetrieb
- Schutzzone: Besuche in allen Betrieben mit gelisteten Tierarten
- Überwachungszone risikobasiert ausgewählte Stichprobe von Betrieben

© Landratsamt Mittelsachsen

Prozess der Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften

Deutsche Rechtsvorschriften (z.B. **Tiergesundheitsgesetz und GeflPestSchV)** größtenteils **vom EU-Recht überlagert.**

© Landratsamt Mittelsachsen

Zur Frage des Umganges mit seltenen Rassen:
Rechtsgrundlage VO 678/2020, Artikel 12 und 13

Artikel 12
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Fall der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren in einem Betrieb

Im Anschluss an die amtliche Bestätigung des Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb im Einklang mit Artikel 11 ordnet die zuständige Behörde an, dass zusätzlich zu den in Artikel 7 vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unter Aufsicht amtlicher Tierärzte durchgeführt werden:

Alle in dem betroffenen Betrieb gehaltenen Tiere gelisteter Arten werden sobald wie möglich vor Ort innerhalb des Betriebs so **getötet**, dass jegliches Risiko einer Ausbreitung des Erregers der betreffenden Seuche der Kategorie A während oder nach der Tötung vermieden wird;

© Landratsamt Mittelsachsen

<u>Zur Frage des Umganges mit seltenen Rassen:</u>
Rechtsgrundlage VO 678/2020, Artikel 12 und 13

Artikel 13
Spezifische Ausnahmen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a

Bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten in zwei oder mehr epidemiologischen Einheiten gehalten werden, kann die zuständige Behörde für epidemiologische Einheiten, bei denen die Seuche nicht bestätigt wurde, nach Durchführung einer Risikobewertung und erforderlichenfalls nach Erhalt negativer Laborbefunde eine Ausnahme von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a gewähren, sofern:

a) die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/429 **keinen epidemiologischen Zusammenhang zwischen den epidemiologischen Einheiten**, bei denen die Seuche der Kategorie A bestätigt wurde, und denjenigen, bei denen die Seuche nicht bestätigt wurde, ergeben hat, der eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A zwischen diesen Einheiten befürchten ließe; und
b) die zuständige Behörde bestätigt hat, dass — zumindest während des in Anhang II für die betreffende Seuche festgelegten Überwachungszeitraums — die epidemiologischen Einheiten, bei denen die Seuche nicht bestätigt wurde, vor Bestätigung der Seuche der Kategorie A **vollständig voneinander getrennt gehalten** und von **unterschiedlichem Personal betreut wurden**.

© Landratsamt Mittelsachsen

Zur Frage des Umganges mit seltenen Rassen:
Rechtsgrundlage VO 678/2020, Artikel 12 und 13

(2) Die zuständige Behörde kann für **folgende Tierkategorien** eine **Ausnahme** von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a **gewähren**, **sofern die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllt sind**:

a) in einem geschlossenen Betrieb gehaltene Tiere;
b) zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Arten gehaltene Tiere;
c) Tiere, die zuvor als seltene Rassen amtlich registriert worden waren; und
d) Tiere mit einem gerechtfertigten hohen genetischen, kulturellen oder pädagogischen Wert.

© Landratsamt Mittelsachsen

Zur Frage des Umganges mit seltenen Rassen:
Rechtsgrundlage VO 678/2020, Artikel 12 und 13

Die zuständige Behörde stellt bei Gewährung einer **Ausnahme gemäß Absatz 2** sicher, dass die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die zuständige Behörde hat **eine Bewertung der Auswirkungen der Gewährung einer solchen Ausnahme — insbesondere der Auswirkungen auf den Tiergesundheitsstatus des betreffenden Mitgliedstaats und der angrenzenden Länder** — mit dem Ergebnis durchgeführt, dass der Tiergesundheitsstatus nicht gefährdet ist;
- es kommen **geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren** zur Anwendung, um das Risiko einer Übertragung der Seuche der Kategorie A auf nicht infizierte gehaltene Tiere, auf wild lebende Tiere oder auf Menschen zu vermeiden, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
  i) das Seuchenprofil; und
  ii) die betroffenen Tierarten;
- die **Tiere unterliegen einer geeigneten Isolierung und klinischen Überwachung**, **einschließlich Laboruntersuchungen**, bis die zuständige Behörde gewährleisten kann, dass die Tiere kein Risiko einer Übertragung der Seuche der Kategorie A bergen.

© Landratsamt Mittelsachsen

VO (EU) 2016/429
Artikel 4
Begriffsbestimmungen

„Geflügel“ Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:
a) Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern sonstigen Erzeugnissen;
b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden;

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden;

© Landratsamt Mittelsachsen

StIKo Vet

Stellungnahme zur

Impfung gegen Hochpathogene Aviäre Influenzaviren

Stellungnahme zur Impfung gegen HPAI | StIKo Vet | Stand 12.06.202

© Landratsamt Mittelsachsen

Delegierte Verordnung (EU) 2023/361:

- Keine Verwendung von attenuierten Lebendimpfstoffen oder bestandsspezifischen Impfstoffen bei gelisteten Tierseuchen
- Notimpfungen = nur in Regionen wo HPAI auftritt
- Präventive Impfungen:
  - Engmaschige virologische Überwachung der geimpften Tiere
  - Tote Vögel im Impfbetrieb immer zur Untersuchung
  - Alle 30 Tage klinische Untersuchung durch Amtstierarzt und virologische Beprobung
  - Verbringung nur mit klinischer Untersuchung und nur in Impfbetriebe oder zur Schlachtung
  - Dürfen 21 Tage den Bestand nicht verlassen
  - Nur zur unmittelbaren Schlachtung in andere Mitgliedsstaaten
  - Eier und Eintagsküken auch reglementiert

© Landratsamt Mittelsachsen

Empfehlungen zum Schutz vor der hochpathogenen Vogelgrippe für die Durchführung von regionalen Ausstellungen

Liebe Zuchtfreundinnen, liebe Zuchtfreunde

im Zuge des Vogelgrippegeschehens wurden seitens des Tier- und Artenschutzes folgende Hinweise zur Durchführung von Rassegeflügelausstellungen diskutiert und in Abstimmung vorgeschlagen:

- Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen durch den Züchter im Stall
- Einhaltung einer Karenzzeit von 21 Tagen vor der Ausstellung, d.h. keine Ausstellung von Tieren aus dem Bestand und kein Tierzukauf während dieser Zeit (Selbsterklärung des Tierbesitzers)
- tierärztliche Eingangsuntersuchung und Dokumentenprüfung bei Einlieferung auf der Ausstellung
- genaue Dokumentation des Tierverkaufs (Bestandsbuchführung ist Pflicht)
- Desinfektion der Käfige, Käfigböden, Tränke- und Futterbecher (siehe Desinfektionsmittelliste DVG)
- getrennter Quarantäneraum (bzw. sofortige Abholung kranker Tiere durch den Züchter) und getrennte verschließbare Kadavertonne

Zudem sind weiterhin die engen Absprachen mit dem Veterinäramt der Schlüssel für die mögliche Durchführung einer Rassegeflügelschau.

Dr. Michael Götz
Tierschutzbeauftragter des BDRG

Rastatt, im Mai 2023

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Empfehlungen des BDRG vom Mai 2023

Zudem sind weiterhin die engen Absprachen mit dem Veterinäramt der Schlüssel für die mögliche Durchführung einer Rassegeflügelschau.

© Landratsamt Mittelsachsen

Verfahrensweise Geflügelausstellungen 2023/2024

Ziel:

- Möglichst einheitliche Verfahrensweise in einem größeren Gebiet in Sachsen durch Absprache mit anderen LÜVÄ
- Durchführung von Ausstellungen auch bei hoher Seuchengefährdungslage durch HPAI bei Wildvögeln
- Planungssicherheit für Vereine
- Möglichst maximale Reduzierung des Risikos der Übertragung von HPAI während einer Ausstellung

Aber:

- Ausbruch HPAI bei gehaltenem Vogel = in Sperrzonen keine Ausstellungen und Verbringungen
- bei Problemen jederzeit Widerruf möglich

© Landratsamt Mittelsachsen

Verfahrensweise Geflügelausstellungen 2023/2024

Erlass einer tierseuchenrechtlichen Verfügung in Form einer Genehmigung mit strengen Biosicherheitsmaßnahmen (ohne Differenzierung der Veranstaltungsgröße und Herkunft der Aussteller)

- alle Bestände: tierärztliche Untersuchung max. 5 d vor Ausstellung mit Attest und Kontrolle des Bestandsregisters
- Einlasskontrolle durch Tierarzt mit Kontrolle Atteste inkl. ND-Impfung
- Seuchenmatten und Möglichkeit der Händedesinfektion am Eingang
- Wassergeflügel ist virologisch mittels Tupferproben max. 7 Tage vor Ausstellung zu untersuchen
- 21d vor Auftrieb zur Ausstellung darf in den Geflügelbestand nichts verbracht worden sein (auch kein Besuch von Ausstellungen) = Selbsterklärung des Tierhalters im Ausstellungsregister

© Landratsamt Mittelsachsen

Verfahrensweise Geflügelausstellungen 2023/2024

Erlass einer tierseuchenrechtlichen Verfügung in Form einer Genehmigung mit strengen Biosicherheitsmaßnahmen (ohne Differenzierung der Veranstaltungsgröße und Herkunft der Aussteller)

- Ausstellungsdokumentation (Name, Vorname, Anschrift, Registriernummer etc.)
- kein Verkauf / Abgabe von Geflügel auf der Ausstellung
- Nachweis gültige ND-Impfung
- Aussteller aus EU-Ländern: nur mit gültigem TRACES-Attest
- Übersendung des Ausstellungsregisters an LÜVA oder Übergabe bei Kontrolle

© Landratsamt Mittelsachsen

ND Impfung

§ 7

(1) Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. § 34 Abs. 1 Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung gilt entsprechend. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

© Landratsamt Mittelsachsen

ND Impfungen

(4) Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

© Landratsamt Mittelsachsen

Dr. Anke Kunze

Fachdienstleiterin Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Landratsamt Mittelsachsen

Tel.: 03731 799 6231

E-Mail: lueva@landkreis-mittelsachsen.de